



Sanierungsklausel 2026: Der steuerliche Rettungsanker wird zum mehrjährigen Stresstest

Ute Pappelbaum

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 29. April 2026 die Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG präzisiert. Formal geht es um Klarstellungen. Materiell verschiebt sich jedoch die Funktion der Regel: Der Erhalt von Verlustvorträgen wird an eng gefasste, über Jahre überprüfbare Bedingungen gebunden.

Verlustvorträge nur noch unter Bedingungen

Ausgangspunkt bleibt unverändert: Wechselt die Mehrheit der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, gehen steuerliche Verlustvorträge grundsätzlich unter. Die Sanierungsklausel erlaubt eine Ausnahme – wenn der Einstieg eines Investors der Rettung eines krisenbedrohten Unternehmens dient. Neu ist die operative Schärfe. Der Gesetzgeber übersetzt die Ausnahme in ein Prüfprogramm: Krise, Sanierungsfähigkeit, geeignete Maßnahmen und ein kausaler Anteilserwerb müssen nicht nur vorliegen, sondern dokumentiert und nachvollziehbar sein. Maßstab sind dabei zunehmend insolvenzrechtliche Kriterien. Damit verschiebt sich die Bewertung weg von unternehmerischen Erwartungen hin zu formalisierten Zustandsprüfungen.

Sanierung wird zum Nachweisprozess

Zentral ist die Frage, ob der Anteilserwerb tatsächlich Teil der Sanierung ist. Das BMF verlangt eine belastbare Verknüpfung mit Sanierungsplänen oder Gutachten. Der Einstieg eines Investors genügt nicht mehr als solcher – er muss funktional notwendig sein. Gleichzeitig wird die Sanierungsfähigkeit objektiviert. Es reicht nicht, an eine Wende zu glauben; sie muss im Zeitpunkt des Einstiegs plausibel erscheinen. Die steuerliche Anerkennung folgt damit einer Logik, die eher an Kreditprüfung als an unternehmerische Initiative erinnert. Diese Verschiebung hat eine klare Stoßrichtung: Verlustvorträge sollen nicht mehr als opportunistische Kaufargumente dienen, sondern als Nebenfolge einer tatsächlich tragfähigen Restrukturierung.

Betriebsstrukturen als steuerliche Ankergröße

Den entscheidenden Eingriff bildet die Konkretisierung der „wesentlichen Betriebsstrukturen“. Diese werden erstmals als messbare Größen operationalisiert. Drei Wege stehen zur Verfügung: Arbeitsplatzsicherung, Lohnsummenbindung oder Kapitalzuführung. Ökonomisch relevant ist vor allem die Kapitalzuführung. Sie muss eine substanzielle Größenordnung erreichen und wird über Zeiträume überwacht. Gleichzeitig wirken Ausschüttungen oder Mittelabflüsse innerhalb von drei Jahren gegen diese Zuführung. Das System folgt damit einem einfachen Prinzip: Nur wer dauerhaft Kapital bindet, darf steuerliche Verluste nutzen. Auch die Lohnsummenregelung setzt Anreize zur Stabilität. Personalabbau wird nicht verboten, aber risikobehaftet. Steuerrechtlich wird Beschäftigung damit zur Kontrollgröße der Sanierung.

Der zentrale Zielkonflikt: Stabilität gegen Transformation

Hier liegt der Bruch. Erfolgreiche Sanierungen beruhen häufig auf Anpassung – Personalabbau, Neuausrichtung, teilweise radikale Eingriffe in das Geschäftsmodell. Das Steuerrecht verlangt hingegen Kontinuität. Diese Logik führt zu einer impliziten Priorisierung: Erhalt vor Veränderung. Wer Verluste sichern will, muss Strukturen stabilisieren – selbst dann, wenn ökonomisch eine tiefere Transformation sinnvoll wäre. Das ist kein Nebeneffekt, sondern systemisch angelegt. Hinzu kommt die Rückwirkungssystematik. Verstöße gegen die Bedingungen – etwa bei Lohnsummen, Betriebsvereinbarungen oder Kapitalmaßnahmen – führen rückwirkend zum Wegfall der Begünstigung. Damit wird die Sanierungsklausel zu einem mehrjährigen Prüfregime mit offenem Ausgang.

Investoren tragen das Langfristrisiko

Für Investoren verändert sich die Bewertungslogik. Verlustvorträge sind kein sicherer Vermögenswert mehr, sondern ein konditionierter Anspruch. Ihr Wert hängt nicht nur vom Einstieg, sondern vom Verhalten in den Folgejahren ab.

Das hat unmittelbare Folgen für den Markt:

Transaktionen im Distressed-Bereich werden komplexer, weil steuerliche Effekte unsicher sind. Kaufpreise werden vorsichtiger kalkuliert, Vertragsstrukturen stärker

abgesichert. Gleichzeitig steigt der Bedarf an belastbaren Sanierungsgutachten und integrierten Planungsrechnungen. Die Sanierung selbst wird zeitlich gestreckt. Maßnahmen werden nicht nur nach betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern auch nach steuerlicher Verträglichkeit sequenziert. Das verändert Investitionsentscheidungen und kann Kapitalflüsse in Krisensituationen dämpfen.

Steuerrecht als Verhaltensregime

Die Sanierungsklausel entwickelt sich von einer Ausnahmevorschrift zu einem Steuerungsinstrument. Sie erlaubt den Erhalt von Verlusten – aber nur unter der Bedingung, dass Investoren sich über Jahre hinweg regelkonform verhalten. Das verschiebt die Funktion des Steuerrechts: weg von der punktuellen Entlastung, hin zur dauerhaften Verhaltenskontrolle. Sanierung wird steuerlich nicht nur ermöglicht, sondern normiert. Am Ende steht eine klare Verschiebung: Verlustvorträge sind kein Sanierungsanreiz mehr, sondern ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der Sanierung selbst.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949631/sanierungsklausel-2026-verlustvortraege-risiko/>